

### 11.2.3. *Inhalt von Protest und Berufung*

Protest und Berufung führen grundsätzlich zur allseitigen kritischen Überprüfung des angefochtenen Urteils. Die im Rechtsmittel angeführten Gründe sind für das zweitinstanzliche Gericht Hinweise, denen es bei der Urteilsüberprüfung seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß. Jedoch entbindet das Fehlen einer Begründung das Rechtsmittelgericht nicht davon, sich gründlich mit allen Teilen des angefochtenen Urteils zu befassen. Eine Rechtsmittelbeschränkung und die auf diese Weise eingetretene Teilrechtskraft beschränkt die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts. Da das Gericht an eine Beschränkung jedoch nicht gebunden ist, wenn diese einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde, wird deutlich, daß das Rechtsmittelgericht jene Komplexe der Entscheidung, auf die sich die Beschränkung nicht bezieht, ebenfalls überprüfen muß.

Paragraph 291 StPO bestimmt die Gesichtspunkte, unter denen das Urteil nachzuprüfen ist:

- ungenügende Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222 StPO);
- Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
- Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
- nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung).

Ausgangspunkt für das Rechtsmittelgericht ist die Kontrolle der Allseitigkeit der *Sachaufklärung* und der Richtigkeit der *Tatsachenfeststellungen* in dem von § 222 StPO geforderten Umfang. Das Rechtsmittelgericht verschafft sich so die Kenntnis, ob das Gericht erster Instanz die Straftat in ihrer individuellen Bedingtheit und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen erfaßt hat und kann ihm nötigenfalls konkrete Anleitung geben. Ergibt sich, daß der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist — ganz gleich, ob die dazu notwendigen Beweiserhebungen vom Staatsanwalt oder Angeklagten beantragt waren oder nicht —, ist die in § 222 StPO festgelegte Pflicht des Gerichts zur allseitigen Feststellung der Wahrheit verletzt worden und das Rechtsmittel deshalb begründet.

Die Überprüfung, ob das Gericht die *Vorschriften über das Gerichtsverfahren* beachtet hat, geht vom Grundsatz der Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung aus. Wo die Normen des GVG oder der StPO im gerichtlichen Verfahren verletzt wurden, besteht auch die Gefahr der Verletzung der Rechte des Angeklagten und des Prinzips der Wahrheitsfeststellung. Verstöße gegen strafprozessuale Normen können z. B. die Verletzung des Rechts auf Verteidigung, die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die ununterbrochene Anwesenheit der Richter und Protokollführer sein. Dabei ist im Einzelfall nicht besonders zu begründen, ob diese Verletzung das Urteil beeinflusste; denn die Verletzungen solcher elementarer Bestimmungen können stets einen Einfluß auf die Entscheidung haben. Aus § 17 Abs. 2 und § 310 StPO ergibt sich, daß das Rechtsmittelgericht die Über-